



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2236

A08

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Siebers**

Durchwahl: 3896-376

Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003529

Datum *AK* .02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 17:** Undurchsichtige Hochschulfinanzierung – ein Buch mit sieben Siegeln und vielen Titeln

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 17 des Jahresberichts 2023, S. 147 ff.

Undurchsichtige Hochschulfinanzierung – ein Buch mit sieben Siegeln und vielen Titeln

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim LRH Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Hochschulfinanzierung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) geprüft. Er untersuchte dabei insbesondere die Mittel, die das MKW den Hochschulen zusätzlich zu den Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen (Grundfinanzierung) gewährt hatte. Auf die im Jahresbericht dargestellte Erwiderung des LRH vom Mai 2023 hat das MKW im September 2023 geantwortet. Hierzu ist im Januar 2024 eine weitere Folgeentscheidung des LRH ergangen. Im Einzelnen:

1 Unklare Finanzierungsregelungen vermeiden

Für mehr als 96 % der Mittel außerhalb der Grundfinanzierung bestimmten die Haushaltspläne, dass die Mittel „analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz“ bereitzustellen waren. Entsprechend gewährte das MKW den Hochschulen diese Mittel regelmäßig nicht in Form von Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Übergreifende Vorgaben zur Bewilligung, zur Verwendung oder zur Erfolgskontrolle dieser Zuweisungen existierten nicht.

Der LRH sah die genannten Regelungen in den Haushaltsplänen kritisch. Er hielt eine weitere Finanzierungsform neben der Grundfinanzierung und den nach der LHO möglichen Zuwendungen für entbehrlich. Solange derartige haushaltsgesetzliche Vorgaben weiter fortbestehen, hielt es der LRH aber zumindest für geboten, untergesetzliche Regelungen zum Umgang mit derartigen Mitteln zu erlassen.

Das MKW hielt diese Finanzierungsform demgegenüber für erforderlich, signalisierte aber die Bereitschaft, untergesetzliche Regelungen zu prüfen.

In der weiteren Beantwortung hat das MKW argumentiert, die Qualifizierung von Sachverhalten als „grundfinanzierungsähnlich“ ergebe sich daraus, dass es jeweils um eine

tendenziell langfristige Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Hochschulen gehe. Die Zwecke unterschieden sich nicht von denen der Grundfinanzierung. Zum einen könnten Sachverhalte und Programme die Grundfinanzierung langfristig ergänzen. Eine Projektförderung in Form von Zuwendungen scheide aufgrund vielfältiger begründeter Schwierigkeiten aus. Für die einzelnen Vorhaben könne z. B. nicht immer ein Projektende definiert werden. Die an die Zuweisung geknüpften Nachweispflichten seien folgerichtig den im Bereich der Grundfinanzierung üblichen Nachweisen angenähert worden.

Der LRH hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass die vom MKW angeführten Gründe für einen großen Teil der Zuweisungen nicht einschlägig seien. Die Notwendigkeit einer dritten Finanzierungsform neben der Grundfinanzierung und den Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO werde dadurch nicht begründet. Die analog § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz (HG) zugewiesenen Mittel fielen wie die Grundfinanzierung mit der Zuweisung in das Vermögen der Hochschulen. Eine Zweckbindung der Mittel sei daher auf dieser rechtlichen Grundlage ebenso ausgeschlossen wie rechtliche Einschränkungen bei der Mittelverwendung. Das MKW habe jedoch den überwiegenden Teil der Mittel analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 HG ausdrücklich zweckgebunden und nachweispflichtig für Einzelprojekte zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen seien die Mittel schon aufgrund ihrer Zweckbindung nicht mit der Grundfinanzierung vergleichbar. Der LRH hat schließlich um Stellungnahme zu den ursprünglich in Aussicht gestellten untergesetzlichen Verfahrensregelungen gebeten.

2 Titelvielfalt reduzieren

Die Universitäten erhielten die zusätzliche Finanzierung aus 28 verschiedenen Haushaltstiteln. Dabei bekamen sie teilweise aus unterschiedlichen Titeln Mittel für denselben Zweck. Demgegenüber erhielten sie aus dem Zukunftsfonds (Kapitel 06 100 Titelgruppe 76) Förderungen „zur Profilstärkung“ für sehr unterschiedliche Zwecke. Der LRH hielt es für unabdingbar, die Titelvielfalt bei der Programm-/Projektfinanzierung zu reduzieren. Darüber hinaus beanstandete der LRH die zu weit gefasste Zweckbindung des Zukunftsfonds. Förderkriterien nach dem Haushaltsvermerk waren ein „besonderes landespolitisches Interesse“ oder eine „vom Land gewünschte Profilstärkung der Hochschulen“. Das MKW räumte die inhaltliche Überschneidung einzelner Titel ein und sagte zu, bei den künftigen Haushaltsaufstellungen die Notwendigkeit der einzelnen Titel weiter zu hinterfragen.

Zum Zukunftsfonds hat das MKW nunmehr ergänzend ausgeführt, die Förderzwecke „besonderes landespolitisches Interesse“ und „vom Land gewünschte Profilstärkung der Hochschulen“ gewährleistet eine transparente und zielgerichtete Fördersystematik für das nordrhein-westfälische Wissenschaftssystem. Das Land könne mit dem Zukunftsfonds flexibel und schnell auch kurzfristig entstehende Projektförderbedarfe decken.

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass nicht nachvollziehbar sei, welcher Zweck genau mit dem Zukunftsfonds gefördert werden sollte. Bewilligt wurden Beträge für Gleichstellungsaufgaben, Prämien für angeworbene Sonderforschungsbereiche und Einzelförderungen. Eine übergeordnete Zweckbestimmung der Förderungen konnte der LRH nicht feststellen. Der LRH hat daher seine Auffassung bekräftigt, dass eine klare und eindeutige Zweckbestimmung des Zukunftsfonds erforderlich ist, wenn dieser Titel weiter bestehen bleiben soll. Das Vorhalten eines allgemeinen „Reservetitels“ für kurzfristige und dringende Förderbedarfe ist nach Auffassung des LRH nicht zulässig.

3 Bewertungsrichtlinie vereinfachen

Zur Vereinheitlichung der Jahresabschlüsse der Hochschulen erließ das MKW die Bewertungsrichtlinie. Sie sollte die Grundlage für eine einheitliche Bewertung und einen einheitlichen Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden der Hochschulen in deren Bilanzen bilden. Der LRH stellte fest, dass sechs Universitäten Landesmittel in Höhe von insgesamt 32 Mio. € falsch zugeordnet hatten. Er regte daher an, die Bewertungsrichtlinie an verschiedenen Stellen zu vereinfachen. Das MKW erklärte, die Hinweise des LRH bei der nächsten Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie berücksichtigen zu wollen. Ein konkreter Umsetzungstermin ist dem LRH nicht genannt worden.

4 Vollständige Kenntnis über die Mittelvergabe sicherstellen

Der LRH stellte fest, dass im MKW die Angaben der Fachreferate einerseits und des Haushaltsreferats andererseits zum Umfang der ausgezahlten Mittel für Forschungsförderung um 22,3 Mio. € voneinander abwichen. Das MKW erklärte, ursächlich für die Differenzen bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln sei eine unterschiedliche Auslegung der Prüfungsanforderungen gewesen. Ferner seien Mittelauszahlungen von externen Stellen als beauftragte Fördermittelgeber für das MKW nicht einsehbar gewesen. Das MKW beabsichtigte daher, ein Fördermittelcontrolling einzuführen.

Im weiteren Beantwortungsverfahren hat das MKW erklärt, die Implementierung eines Teils dieses Controllingsystems, die Softwarelösung „Forschung.web“, sei für das vierte Quartal 2023 geplant. Der LRH hat davon abgesehen, diesem Punkt im Rahmen der vorliegenden Prüfung weiter nachzugehen.

5 Fazit

Der LRH begrüßt, dass das MKW künftig eine Verringerung der Titelvielfalt anstreben will. Dem LRH ist bekannt, dass eine Softwarelösung für Förderungen im Kulturbereich bereits teilweise implementiert wurde. Er begrüßt, dass das MKW beabsichtigt, eine entsprechende Lösung auch für den Bereich Wissenschaft und Forschung einzusetzen.

Der Meinungsaustausch zu der Problematik der analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 HG bereitgestellten Mittel ist noch nicht abgeschlossen. Dies gilt auch für die vom LRH kritisierte Zweckbindung des Zukunftsfonds.

Das Prüfungsverfahren dauert an.